

PRÜFMODUL CA1, CA2 UND A1

1 Zweck

Diese Anweisung dient als Basis für unsere Kunden zur Information des Ablaufes der EG-Prüfung nach folgenden Prüfmodulen.

- CA1: Interne Fertigungskontrolle mit Produktüberprüfung durch Einzelbegutachtung
- CA2: Interne Fertigungskontrolle mit Produktüberprüfung in unregelmäßigen Abständen
- A1: Interne Entwurfskontrolle mit Prüfung der Produktion

Es beschreibt die Aufgabe der benannten Stelle und des Antragsteller bei der Bewertung von Interoperabilitätskomponenten des transeuropäischen Eisenbahnsystems durch die benannte Stelle Arsenal Railway Certification GmbH gemäß der europäischen Richtlinie 2008/57/EG und den nachfolgenden Änderungen 2009/131/EG, 2011/18/EU und 2013/9/EU sowie der diesen nachgeordneten Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität für die Prüfmodule CA1, CA2 und A1 beziehungsweise des Beschlusses 2010/713/EU für die Beschreibung der Prüfmodule.

2 Durchführung

2.1 Allgemeines

Dieses Modul beschreibt das Verfahren, durch das der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter, der den Verpflichtungen gemäß Punkt 2.4 nachkommt, sicherstellt und erklärt, dass die betreffende Interoperabilitätskomponente die einschlägigen TSI-Anforderungen erfüllt.

Die Kommission veröffentlichte am 9.11.2010 den Beschluss 2010/713/EU „über Module für die Verfahren der Konformitäts- und Gebrauchstauglichkeitsbewertung sowie der EG-Prüfung, die in den gemäß Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angenommenen technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zu verwenden sind“. In diesem Dokument sind die Prüfmodule für alle TSI einheitlich zusammengefasst und dienen als Grundlage für die vorliegenden Arbeitsanweisungen. Dabei ist zu beachten, dass die Bezeichnungen gegenüber den in den TSI bisher enthaltenen Modulbeschreibungen etwas verändert sind. Die Beschreibungen der Prüfmodule ersetzen jene in den einzelnen TSI, erlangen jedoch erst Gültigkeit, sobald diese TSI überarbeitet werden und damit in den Anwendungsbereich des Beschlusses fallen. Bis dahin gelten weiterhin die Prüfmodulbeschreibungen in den einzelnen TSI parallel zu den neuen Modulbeschreibungen. Das Modul A1 sieht die Möglichkeit der Erprobung jedes einzelnen Produktes (ident mit CA1) sowie die statistische Kontrolle (ident mit CA2, Produktüberprüfung in unregelmäßigen Abständen) vor. Weitere Unterschiede sind für die gegenständliche Prozessbeschreibung vernachlässigbar.

2.2 Antrag

Der Antragsteller stellt bei einer benannten Stelle seiner Wahl für die zu prüfenden Interoperabilitätskomponenten einen Antrag auf Prüfung. Dieser Antrag soll beinhalten:

- Name und Anschrift des Auftraggebers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten
- Eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag nicht bei einer anderen benannten Stelle eingereicht wurde
- Alle relevanten Informationen über die für die betreffende Interoperabilitätskomponente repräsentative Produktkategorie
- Die technischen Unterlagen wie in Punkt 2.3 angeführt.

2.3 Technische Unterlagen

Anhand der technischen Unterlagen muss geprüft werden können, ob die Interoperabilitätskomponente die Anforderungen der TSI erfüllt. In den technischen Unterlagen muss weiterhin nachgewiesen sein, dass der Entwurf einer bereits vor dem Inkrafttreten der TSI abgenommenen Interoperabilitätskomponente die Anforderungen der TSI erfüllt und dass die Interoperabilitätskomponente in demselben Anwendungsbereich eingesetzt wird.

Sie müssen in dem für die Beurteilung erforderlichen Maß Entwurf, Fertigung, Instandhaltung und Funktionsweise der Interoperabilitätskomponente abdecken. Die technischen Unterlagen müssen, soweit es für die Bewertung erforderlich ist, Folgendes enthalten:

- allgemeine Beschreibung der Interoperabilitätskomponente und ihrer Anwendungsbedingungen
- Informationen zur Konstruktion und Fertigung, z. B. Zeichnungen, schematische Darstellungen von Bauteilen, Unterbaugruppen, Schaltkreisen usw.
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Entwürfe und Fertigungsangaben sowie zur Instandhaltung und zum Betrieb der Interoperabilitätskomponente erforderlich sind
- die technischen Spezifikationen, einschließlich der europäischen Spezifikationen (2) mit einschlägigen Bestimmungen, die ganz oder teilweise angewandt werden
- Bedingungen für die Integration der Interoperabilitätskomponente in ihre Systemumgebung und die erforderlichen Schnittstellenbedingungen
- Beschreibung der zur Erfüllung der TSI gewählten Lösungen, falls die europäischen Spezifikationen nicht vollständig angewandt wurden
- Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.
- Prüfberichte.

2.4 Herstellung

Der Hersteller ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Fertigungsverfahren die Konformität der hergestellten Interoperabilitätskomponente mit den in Punkt 2.3 genannten technischen Unterlagen und den einschlägigen TSI-Anforderungen gewährleistet.

2.5 EG-Prüfung

Die vom Hersteller gewählte benannte Stelle führt die geeigneten Untersuchungen und Tests durch, um die hergestellten Interoperabilitätskomponenten auf ihre Konformität mit dem in den technischen Unterlagen gemäß Punkt 2.3 beschriebenen Baumuster und den Anforderungen in der TSI zu prüfen. Der Hersteller kann eines der nachfolgenden Verfahren wählen.

2.5.1 Untersuchung und Erprobung jeder einzelnen Produkts (A1 und CA1)

Jedes Produkt muss geeigneten Prüfungen auf Konformität mit dem in den technischen Unterlagen beschriebenen Baumuster und den Anforderungen der einschlägigen TSI unterzogen werden. Ist in der TSI (bzw. in einer in der TSI angegebenen europäischen Norm) keine diesbezügliche Prüfung vorgeschrieben, so sind die in den einschlägigen europäischen Spezifikationen festgelegten oder gleichwertigen Prüfungen durchzuführen.

Die benannte Stelle stellt für die zugelassenen Produkte eine schriftliche EG-Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus.

2.5.2 Statistische Kontrolle (A1 und CA2)

Der Hersteller legt seine Produkte in einheitlichen Losen vor und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Herstellungsprozess die Einheitlichkeit aller produzierten Lose gewährleistet.

Alle Interoperabilitätskomponenten sind in einheitlichen Losen für die Prüfung bereitzuhalten. Die Probestücke werden einzeln untersucht und dabei entsprechenden Prüfungen unterzogen, um festzustellen, ob das Produkt mit dem in den technischen Unterlagen beschriebenen Baumuster übereinstimmt und die einschlägigen Anforderungen der TSI erfüllt und um zu ermitteln, ob das Los angenommen oder abgelehnt wird. Ist in der TSI (bzw. in einer in der TSI angegebenen europäischen Norm) keine diesbezügliche Prüfung vorgeschrieben, so sind die in den einschlägigen europäischen Spezifikationen festgelegten oder gleichwertigen Prüfungen durchzuführen.

Bei der statistischen Kontrolle werden geeignete Verfahren (statistische Methode, Probenahmeplan etc.) angewendet, die von den zu bewertenden Merkmalen nach Maßgabe der TSI abhängen.

Wird ein Los akzeptiert, so stellt die benannte Stelle eine schriftliche EG-Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus. Alle Interoperabilitätskomponenten aus dem Los mit Ausnahme derjenigen, bei denen keine Übereinstimmung festgestellt wurde, dürfen in Verkehr gebracht werden.

Wird ein Los abgelehnt, so ergreift die benannte Stelle oder die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass das Los in Verkehr gebracht wird. Bei gehäufte Ablehnung von Losen setzt die benannte Stelle die statistische Kontrolle aus.

2.6 EG-Konformitätsbescheinigung

Erfüllen die Interoperabilitätskomponenten die Anforderungen der anzuwendenden TSI, so stellt die benannte Stelle dem Antragsteller eine EG-Konformitätsbescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält Name und Anschrift des Antragstellers, die Ergebnisse der Prüfungen, etwaige Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung und die zur Identifizierung der Interoperabilitätskomponente erforderlichen Angaben. Die Bescheinigung kann einen oder mehrere Anhänge besitzen, die alle relevanten Informationen beinhalten sollen.

Jede benannte Stelle soll ihre nationalen Behörden über ausgestellte oder zurückgezogene EG-Konformitätsbescheinigungen informieren und soll periodisch oder auf Anfrage ihrer nationalen Behörde eine Liste über verweigerter, zurückgezogene oder eingeschränkte EG-Konformitätsbescheinigungen übergeben.

Jede benannte Stelle soll andere benannte Stellen über verweigerter, zurückgezogene oder außer Kraft gesetzte und auf Anfrage auch über ausgestellte EG-Konformitätsbescheinigungen informieren.

2.7 EG-Konformitätserklärung

Der Antragsteller erstellt eine schriftliche EG-Konformitätserklärung für die Interoperabilitätskomponente und hält diese für die Aufsichtsbehörde solange bereit, wie es in der relevanten TSI definiert wurde und, wenn die TSI keinen Zeitraum festlegt, zumindest 10 Jahre nachdem die letzte Interoperabilitätskomponente produziert wurde. Die EG-Konformitätserklärung soll die Interoperabilitätskomponente, für welches sie ausgestellt wurde, identifizieren und auch auf die EG-Baumusterprüfbescheinigung Bezug nehmen. Eine Kopie der EG-Konformitätserklärung soll für die Aufsichtsbehörde auf Anfrage bereitgehalten werden. Die EG-Konformitätserklärung soll die Anforderungen des Artikels 13(3) und des Anhangs VI, Punkt 3 der Richtlinie 2008/57/EG erfüllen.

Die Erklärung muss in derselben Sprache wie die technischen Unterlagen abgefasst sein und folgende Angaben enthalten:

- Bezugnahme auf Richtlinien (Richtlinie 2001/16/EG und andere Richtlinien, denen die Interoperabilitätskomponente unterliegt)
- Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten (Firma und vollständige Anschrift, im Fall des Bevollmächtigten auch Angabe des Herstellers oder des Fertigungsbetriebs)
- Beschreibung der Interoperabilitätskomponente (Marke, Typ usw.)
- Angabe des Verfahrens (Moduls), das zur Erklärung der Konformität angewandt wurde
- alle einschlägigen Beschreibungen der Interoperabilitätskomponente, insbesondere die Benutzungsbedingungen
- Name und Anschrift der benannten Stelle(n), die an der Konformitätsprüfung beteiligt war(en), sowie Datum der Prüfbescheinigungen mit Angabe der Gültigkeitsbedingungen und der Geltungsdauer
- Bezugnahme auf diese und sonstige relevante TSI, gegebenenfalls auch Angabe der europäischen Spezifikationen
- Angabe des Unterzeichners, der für den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten rechtsverbindlich handeln kann.

Dabei ist auf die EG-Konformitätsbescheinigung gemäß Punkt 2.6 Bezug zu nehmen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter muss auf Verlangen die EG-Konformitätsbescheinigungen der benannten Stelle vorlegen können.

Die Aufgaben des Antragstellers können auch durch einen Bevollmächtigten durchgeführt werden.